ziehung einschlagen zu müssen geglaubt, wie er im Nachstehenden noch weitere Erläuterung findet.

(Vgl. Karsten, deutsche Bergrechtslehre mit Rücksicht auf die franz. Bergwerksgesetzgebung §. 37 bis 40, 53—54, 200—203, 213, 270 flg.)

Zu §. 75.

Die Gefahren, welche mit jedem Bergbaubetriebe verbunden sind, fordern die Staatsregierung auf, ihr Augenmerk auf Bestimmungen zu richten, welche die allgemeine Sicherheit und die Sicherheit der Bergarbeiter, der Oberfläche und der nächsten Umgebung insbesondere bezwecken. Führt zwar häufig ein unvermeidlicher Zufall Unglücksfälle herbei, so haben doch solche oft auch ihren Grund in unterlassener Herstellung der zur Festigkeit und Erhaltung der unterirdischen Baue nothwendigen Veranstaltungen, in dem Mangel an Vorkehrungen gegen Wasserdurchbrüche oder Entzündung gefährlicher Gase, in der Unvorsichtigkeit der Arbeiter oder in der großen Sorglosigkeit der Grubeneigenthümer, welche die zur Sicherung der Arbeiter erforderlichen Vorsichtsmaaßregeln oder Hülfsmittel anzuwenden unterlassen, und würden ohne specielle Aufsichtsführung in bedauerlicher Menge vorkommen.

Es ist daher eine Forderung der Gerechtigkeit sowohl gegen die arbeitende Classe, als gegen die durch einen fehlerhaften Bergbaubetrieb möglicherweise ebenfalls bedrohten Bewohner der Oberfläche oder die benachbarten Gruben, daß der Bergbau einer speciellen und sorgfältigen polizeilichen Aufsicht der Behörden unterworfen werde und daß sich diese nicht blos auf Verbote beschränke, sondern, wo es nöthig und Gefahr im Verzuge ist, selbst anordnend und ausführend äußere.

Zu §. 76 und 77.

Es lag die Aufgabe vor, die Grundsätze, nach welchen der Betrieb des Bergbaues statt finden soll, damit die an selbigem vorhandenen und, oft nur scheinbar, mit dem Sonderinteresse der Besitzer in Widerspruch stehenden allgemeineren Interessen nicht verletzt werden, unter möglichst generelle Gesichtspunkte zusammenzustellen, nach welchen die, der Natur der Verhältnisse nach sehr mannichfaltigen Fälle, wo die Art und Weise eines Bergbaubetriebes in Frage und wo das Verlangen der Behörde mit den Wünschen der Unternehmer in Conflict kommt, mit möglichster Sicherheit entschieden werden können.

Wenn zu diesem Behufe

a) gefordert wird, daß der Bergbau technisch richtig und auf die öconomisch vortheilhafteste Weise betrieben werden soll, was in der Regel gleichbedeutend sein wird, da die Vorschriften der Technik — abgesehen von denjenigen, die sich als Erforderniß der Bergpolizei darstellen — schließlich und hauptsächlich auf Erlangung öconomischer Vortheile gerichtet sind, so wird diese Vorschrift durch die Voraussetzung, daß das Bestreben der Unternehmer schon von selbst auf möglichst vortheilhafte Einrichtung ihres Betriebes gerichtet sein werde, aus dem Grunde nicht entbehrlich gemacht, weil bei dem Bergbau zu einem wahrhaft richtigen und öconomisch vortheilhaften Betriebe sehr häufig nur durch Aufwendung mehr oder weniger bedeutender Verläge zu gelangen, eine solche aber von dem freien Willen vieler Unternehmer keineswegs immer zu erwarten ist.

Erfordert schon jeder Gewerbsbetrieb zu seinem Gedeihen gewisse, mit Kostenverlag verbundene Vorrichtungen und Hülfsmittel, so sind diese doch bei dem Bergbaue häufig und meistens so kostspielig und aufhältlich, daß in vielen Fällen die Unternehmer vorziehen werden, sich mit nothdürftigen Hülfsmitteln, die wohlfeiler und schneller zu erlangen sind, zu begnügen, die dann aber natürlich dem Zwecke nicht vollkommen und nicht andauernd entsprechen. Ganz besonders wichtig ist aber diese Rücksicht bei dem sächsischen Bergbau, welcher schon an sich nicht zu reichen Ueberschüssen geeignet, gegenwärtig, nachdem seine leichter zugänglichen Regionen vorlängst erschöpft sind, in Tiefen und überhaupt unter Verhältnissen betrieben wird, deren kostensteigernder Einfluß nur durch die fortwährende und allseitige Anwendung der möglichst zweckmäßigen technischen Maaßregeln soweit ausgeglichen und übertragen werden kann, daß sein Betrieb noch mit Vortheil von Statten geht.

Der absolute Werth der vorhandenen Erze ist ein gegebener; ihre Bauwürdigkeit richtet sich daher nur nach der Höhe der auf ihre Gewinnung und Nutzbarmachung zu verwendenden Kosten; indem letztere durch zweckmäßige Betriebseinrichtungen verringert werden, werden Erze bauwürdig und gewinnbringend, die es unter andern Umständen nicht sein würden. Unter den Maaßregeln der gedachten Art sind aber viele (z. B. die Anwendung der geeignetsten Häuerarbeiten und Arbeitsinstrumente, um dadurch die Gewinnungskosten zu mindern, die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten in Schächten und Strecken, um dadurch die Förderung wohlfeiler zu machen, die Anlegung guter Förderbahnen und Anwendung der besten Fördergefäße, Seile u. s. w. zu dem nämlichen Zwecke, die Substituirung von Maschinen für die Arbeit mit Menschenhänden, die Ersetzung unhaltbarer Zimmerung und Mauerung, um den Aufwand für die Unterhaltung der ersteren zu beseitigen, die Vorrichtungen zu besserem Luftwechsel, um dadurch die Arbeitsfähigkeit der Mannschaft zu erhöhen, die Beschaffung zweckmäßiger Aufbereitungsanstalten, durch deren Hülfe der Werth der Erze gesteigert wird u. s. w.), bei denen der dafür erforderliche Kostenaufwand so groß ist, der davon zu erlangende, wenn schon ganz überwiegende Nutzen aber nur so allmälig zur Perception gelangt, daß in vielen Fällen die Bergwerkseigenthümer, wenn sie hierunter völlige Freiheit hätten, vorziehen würden, sich mit mangelhaften Einrichtungen so lange als möglich zu behelfen.

Daß hierdurch der Bergbau vertheuert, mithin an derjenigen Ausdehnung, zu welcher unter andern Umständen die vorhandenen Erzmittel führen würden, behindert und weit schneller auf den Punkt, wo er aufhört, lohnend zu sein, gebracht wird, ist eben so klar, als daß der durch solches Verfahren verdorbene Bergbau, da er halb erschöpft ist, kein geeigneter Gegenstand eines spätern neuen Angriffs sein kann, daß mithin die von ihm zurückgelassenen Mineralien immer unbenutzt bleiben, während sie bei anderem Verfahren vollständig mit Vortheil zu gewinnen gewesen wären.

Machte es die Berücksichtigung der angedeuteten Verhältnisse nothwendig, der Behörde für Fälle, wo offenbare Verstöße gegen das angegebene Erforderniß gewichtige Nachtheile herbeizuführen drohen, die Befugniß zu deren Verhütung durch amtliches Einschreiten zu geben, so kann es dagegen nicht die Meinung sein, einem unnöthigen, oft sogar nachtheiligen Optimismus Raum zu geben, vielmehr werden die Bergbehörden von jener Befugniß nur mit gehöriger Erwägung des jedesmal vorliegenden Falles Gebrauch machen und der Regierung nicht Veranlassung geben, sie von zu weit gehenden, nicht ganz sorgfältig motivirten Eingriffen in die Freiheit der Bergbauunternehmer abzuhalten.

SLUB
Wir führen Wissen.